

# **Benutzungsordnung**

**für das Stadtarchiv Voerde**

**vom 06. November 2017**

**Inhaltsangabe:**

- § 1 Benutzung
- § 2 Benutzungszweck
- § 3 Benutzungsantrag und Belegexemplar
- § 4 Benutzungsgenehmigung
- § 5 Benutzung von amtlichem Schriftgut
- § 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt
- § 7 Vorlage von Archivgut
- § 8 Auswärtige Benutzung/Ausleihe
- § 9 Reproduktionen
- § 10 Gebühren
- § 11 Inkrafttreten

**Benutzungsordnung**  
**für das Stadtarchiv Voerde**  
**vom 06.11.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2003) – in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188), hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom 17.10.2017 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde beschlossen:

**§ 1 Benutzung**

Jeder hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und des ArchivG NRW das Recht, Archivgut des Stadtarchivs Voerde auf Antrag zu nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Voerde sowie diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

**§ 2 Benutzungszweck**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - für wissenschaftliche Forschung,
  - für Zwecke von Bildung und Unterricht,
  - für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes
  - Archivalien im Original oder
  - Kopien, Abschriften oder Digitalisate bereitgestellt werden oder
  - Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

**§ 3 Benutzungsantrag und Belegexemplar**

Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag enthält:

- a) Name und Anschrift des Antragsstellers,
- b) Benutzungszweck,
- c) schriftliche Erklärung, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet, Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden,
- d) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung,
- e) Verpflichtung entsprechend § 6 Abs. 5 ArchivG NRW, von einer gedruckten oder elektronischen Publikation, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

**§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die Stadtarchivar/in.
- (2) Die Benutzung des Archivs kann außer den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - b) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderer Benutzung nicht verfügbar ist. (vgl. § 2 Abs. 2).
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Benutzung nach § 5 mit Nebenbestimmungen versehen werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
  - (4) Die Genehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätte.
  - (5) Die Genehmigung kann auch entzogen werden, wenn der Benutzer wiederholt oder bewusst Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

### § 5 Benutzung von amtlichem Schriftgut

- (1) Für die Benutzung amtlichen Archivguts gelten die einschlägigen Bestimmungen des ArchivG NRW. Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die einschlägigen Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Die Nutzung des Archivguts ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen, für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
  1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,
  2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht bekannt ist, und
  3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv Voerde bekannt sind.
- (3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die Schutzfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen des Absatzes 2 nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.
- (5) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abliefernden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Ablieferung eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.
- (6) Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach Absatz 2 unterliegt, kann vor deren Ablauf genehmigt werden. Über Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, siehe § 4 Abs. 3, anordnen. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
  1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
  2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
  3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
  4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft das im Archiv der Stadt verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

### **§ 7 Vorlage von Archivgut**

- (1) Das Archivgut darf nur im Benutzerraum während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs oder nach vorheriger Absprache eingesehen werden.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu essen und zu trinken.
- (3) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeiten wieder zurückzugeben.
- (4) Bei manchen Archivalien ist es notwendig Schutzkleidung (z. B. Einmalhandschuhe) zu verwenden. Das Archivpersonal wird die Benutzer in diesen Fällen darauf hinweisen und ihnen die notwendige Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung stellen.
- (5) Es ist untersagt, auf den Archivalien, Findhilfsmitteln und Büchern Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, sie zu beschriften oder als Schreibunterlage zu benutzen.

### **§ 8 Auswärtige Benutzung/Ausleihe**

- (1) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.
- (2) Für Ausstellungszwecke können Archivalien verliehen werden. Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde und dem Ausleiher.

### **§ 9 Reproduktionen**

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit dies der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere hat der Benutzer keinen Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.
- (3) Die Nutzung von Digitalkameras im Lesesaal ist grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann das Aufsichtspersonal die Nutzung gestatten.
- (4) Die Weitergabe von Reproduktionen ohne Genehmigung der Archivleitung ist nicht gestattet.
- (5) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen oder die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken ist nur mit besonderer Genehmigung der Archivleitung und unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig.

### **§ 10 Gebühren**

- (1) Die persönliche Benutzung des Stadtarchivs durch Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut während der Öffnungszeiten im Benutzerraum ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Es gilt die allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein).
- (3) Für besondere Leistungen des Stadtarchivs werden folgende Gebühren erhoben:

Stadtarchiv Voerde		
	Gegenstand	Entgelt
1.	Anfertigung von s/w Kopien aus Archivgut bis DIN A4 jeweils	1,00 €
	bis DIN A3 jeweils	1,20 €
2.	Anfertigung von s/w Kopien aus Büchern und Druckschriften bis DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70 €
	bis DIN A4 ab der 11. Seite jeweils	0,50 €
	bis DIN A3 jeweils	0,90 €
3.	Anfertigung von Ausdrucken (Bilder, digitalisierte Archivalien) je s/w Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	0,70 €
	je farbiger Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	1,00 €
4.	Bereitstellung (Anfertigung) einer digitalen Datei (per Mail, CD, DVD)	
	je Text- oder Bild- Datei, bei mehrseitigen Dateien pro Seite	1,00 €
	je Audio - oder Video- Datei	6,00 €
	Kosten für eine CD oder DVD	3,00 €
	Grundgebühr pro Auftrag	4,00 €
5.	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient Evtl. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind jeweils gesondert abzugelten. je Archivalie	25,00 €
6.	Schriftliche allgemeine Recherchen, die Einsichtnahme in Bestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €
7.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €
8.	Nutzung von Zivil- oder Personenstandsregister für die Beantwortung familienkundlicher Anfragen, nach Rechercheaufwand pro angefangene ½ Stunde	24,00 €
	Beglaubigung	4,20 €
9.	Abschriften aus Schülerstammrollen je Abschrift	7,50 €
	Beglaubigung	4,20 €

- (4) Auf die vom Stadtarchiv zu erhebenden Gebühren kann verzichtet werden, wenn
- die Leistungen im Rahmen einer Amtshilfe geschehen.
  - die Leistungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts und gleichzusetzende Verbände geschehen.
  - die Dienstleistung im Interesse des Stadtarchivs Voerde liegt.
  - die Leistungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.
  - sie im Rahmen von Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen oder im Rahmen schulischer Projekte oder Wettbewerbe entstehen.
  - im Fall der Abschrift aus Schülerstammrollen zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger benötigt wird.

---

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.03.1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ortsrechtliche Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 06.11.2017

Haarmann  
Bürgermeister